

## Kantonale Regelungen zur Weiterbildung der Lehrpersonen und Schulkader auf der Sekundarstufe II Allgemeinbildung

### Kanton Solothurn

<p>Relevante Dokumente (Grundlagen)</p>	<p>GAV: BGS 126.3 – Gesamtarbeitsvertrag <a href="https://bgs.so.ch/app/de/texts_of_law/126.3">https://bgs.so.ch/app/de/texts_of_law/126.3</a></p>
<p>Grundsätze</p>	<p>Angesichts der vielfältigen Aufgaben, die alle Bereiche der Lehrpersonlichkeit fordern, sind die Lehrpersonen zur Vorbereitung und Aufarbeitung ihrer Lehrverpflichtungen, zur Weiterbildung und zur Reflexion ihrer eigenen Lehrtätigkeit auf angemessene Freiräume während der unterrichtsfreien Arbeitszeit angewiesen (GAV, § 406, Abs. 6).</p> <p>Weitere Tätigkeiten: (...) Weiterbildung in allen Tätigkeitsbereichen, persönliche Weiterbildung (GAV, § 406<sup>bis 1</sup>, Abs. 2 b).</p> <p>Grundsatz</p> <p>Die Weiterbildung der Mittelschullehrpersonen dient dem Erhalten und Erweitern von Kenntnissen und Fähigkeiten, dem Erneuern und Vertiefen der Unterrichtskompetenz und somit der Qualitätssicherung und -entwicklung.</p> <p>Weiterbildung umfasst insbesondere berufsbegleitende Lehrgänge, Seminare, Kurse, Tagungen, Praxisberatung, Supervision und Hospitation, Intensivweiterbildungen, Nachdiplomkurse und -studien.</p> <p>Die Massnahmen zur Weiterbildung bilden Gegenstand der Mitarbeitendengespräche zwischen Vorgesetzten und Lehrpersonen (GAV, § 414<sup>bis 3</sup>, Abs. 1–3).</p>
<p>Verantwortlichkeit</p>	<p>Die Schulleitung verfügt im Rahmen ihres Globalbudgets über entsprechende finanzielle Mittel für die gemeinsame und die individuelle Weiterbildung ihrer Lehrpersonen.</p> <p>Sie entscheidet im Rahmen der Bedürfnisse und finanziellen Möglichkeiten und nach Massgabe der vom Departement und der Schulleitung festgelegten Prioritäten über die Durchführung von gemeinsamen Weiterbildungen und über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten individueller Weiterbildungen (GAV, § 414<sup>ter 4</sup>, Abs. 1–2).</p>
<p>Erwähnte Weiterbildungsarten</p>	<p>Weiterbildung umfasst insbesondere berufsbegleitende Lehrgänge, Seminare, Kurse, Tagungen, Praxisberatung, Supervision und Hospitation, Intensivweiterbildungen, Nachdiplomkurse und -studien. (GAV, § 414<sup>bis 3</sup>, Abs. 2)</p>

<p>Anteil Weiterbildung an Arbeitszeit / Zeitaufwand</p>	<p>Gemeinsame Weiterbildung Die Schulleitung legt die Massnahmen zur gemeinsamen Weiterbildung der Lehrpersonen fest. Sie kann diese in der unterrichtsfreien Zeit ansetzen (GAV, § 414<sup>quater</sup> 5, Abs. 1–2).</p> <p>Individuelle Weiterbildung Die individuelle Weiterbildung ist nach Möglichkeit während der freigestaltbaren Arbeitszeit zu absolvieren. Ausnahmen sind von der Schulleitung zu bewilligen. Die Schulleitung kann eine Intensivweiterbildung zusammenhängend, in Teilen oder in Form einer Stundenentlastung über längere Zeit gewähren. Lehrpersonen, die eine Intensivweiterbildung absolvieren, sind verpflichtet, der Schulleitung über ihre Tätigkeit während der Intensivweiterbildung in geeigneter Form Bericht zu erstatten (GAV, § 414<sup>quinquies</sup> 6, Abs. 1–3).</p>
<p>Finanzielle Regelung in %:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Anteil an Kurskosten</li> <li>- Anteil an Spesen</li> </ul>	<p>Finanzierung Die Schulleitung verfügt im Rahmen ihres Globalbudgets über entsprechende finanzielle Mittel für die gemeinsame und die individuelle Weiterbildung ihrer Lehrpersonen. Sie entscheidet im Rahmen der Bedürfnisse und finanziellen Möglichkeiten und nach Massgabe der vom Departement und der Schulleitung festgelegten Prioritäten über die Durchführung von gemeinsamen Weiterbildungen und über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten individueller Weiterbildungen (GAV, § 414<sup>ter</sup> 4, Abs. 1–2).</p>
<p>Zeitfenster Weiterbildungen</p>	<p>Keine Angaben. Die Schulleitung kann bis max. 10 Halbtage Urlaub pro Schuljahr bewilligen.</p>
<p>Organisation Unterrichtsausfall</p>	<p>Progymnasium: Kein Unterrichtsausfall! (Volksschulgesetz), d.h. die Lektionen müssen von einer Kollegin/einem Kollegen übernommen werden oder die Lektionen können vorbereitet werden und müssen von einem ZIVI begleitet werden. Gymnasium: Lektionenausfälle werden in einer Börse ausgeschrieben und normalerweise von anderen LP der Klasse übernommen.</p>
<p>Weiterbildungsort</p>	<p>nicht definiert</p>
<p>Weitere Vorgaben/Regelungen</p>	<p>nicht definiert</p>
<p>Fortbildungsurlaub</p>	<p>nicht definiert</p>
<p>Kontrolle / Berichterstattung</p>	<p>Nur bei Intensivweiterbildungen: Lehrpersonen, die eine Intensivweiterbildung absolvieren, sind verpflichtet, der Schulleitung über ihre Tätigkeit während der Intensivweiterbildung in geeigneter Form Bericht zu erstatten (GAV § 414<sup>quinquies</sup> 6, Abs. 3).</p>

Unterstützende Strukturen	Schulleitung, Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen (ABMH), Personalamt
Offene Fragen	Schulinterne Spesenregelung

Absehbare Änderungen gem. Mitteilung Kanton	Keine
Stand	01.03.2025